

Von:
Gesendet:
An:
Cc:

Freitag, 6. März 2026 11:16

Betreff: Gespräch bzgl. Bilanzierungsumlage und Bandlastregelung

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

ich beziehe mich auf unser letztjähriges Treffen mit Ihnen und Herrn [REDACTED] beim Wirtschaftsforum der SPD. Gerne möchte ich mich mit Ihnen zur Gas-Bilanzierungsumlage und Bandlastregelung austauschen – Themen, die sowohl für Aurubis als auch die gesamte energieintensive Industrie wichtig sind. Sie hatten mich seinerzeit an Herrn [REDACTED] und dieser hat mich an Frau [REDACTED] weitergeleitet. Leider haben wir von dort bisher trotz mehrfacher Nachfrage keine Antwort erhalten. Nachfolgend sind die Themen kurz zusammengefasst:

1. **Gas-Bilanzierungsumlage:** Im Jahr 2025 hat Trading Hub Europe (THE) eine Ausschüttung in Höhe von mehr als einer Milliarde Euro an Gaslieferanten wie Uniper aus dem sogenannten RLM-Bilanzierungsumlagekonto vorgenommen. Dieses Geld stammt ursprünglich aus Umlagen, die Unternehmen wie Aurubis im Energiekrisenjahr 2022-2023 über ihre Gaslieferverträge zur Sicherung der Gasversorgung in Höhe von 3,90€/MWh an die Lieferanten zahlten. Da die Umlage zunächst nicht benötigt wurde, hat THE diese in einen Liquiditätspuffer überführt und so für das Folgejahr auf eine Erhebung der Umlage verzichten könnten. Da das Geld auch im Folgejahr nicht benötigt wurde, hat THE das Geld dann aus dem Liquiditätspuffer an die Gaslieferanten erstattet.

Unser Gaslieferant Uniper, der in der Krise mit staatlichen Mitteln durch die Bundesregierung gerettet wurde, hat jedoch entschieden, die erhaltenen Ausschüttungen nicht an die ursprünglich zahlenden Unternehmen weiterzugeben, um daraus Profit zu schlagen. Uns wurde zwar eine Teilsumme angeboten, aber nur gegen Verlängerung unserer Gaslieferverträge – eine völlig sachfremde und an Erpressung grenzende Vorgehensweise.

Uniper begründet die Weigerung sehr formal damit, dass sich THE bei der Auszahlung auf den Zeitraum 2023-2024 bezieht, also nicht das Jahr der ursprünglichen Umlagezahlungen. Dadurch seien diese angeblich nicht mehr der gezahlten Umlage zuzuordnen und werden als separate Ausschüttung deklariert und einbehalten.

Das liegt jedoch nur an der Überführung der nicht genutzten Gelder in den Liquiditätspuffer. Hätte THE das Geld nicht in die Reserve überführt, sondern gleich erstattet und für das Folgejahr erneut die Umlage erhoben, hätte unstreitig eine Erstattung erfolgen müssen. Die ausgeschütteten Gelder stammen also nachweislich aus den zu hohen Umlagezahlungen des Jahres 2022-2023, die von Aurubis und anderen betroffenen Unternehmen vollständig getragen wurden.

Industrieunternehmen wie Aurubis sollten daher einen Anspruch auf die Weiterleitung dieser Erstattung durch ihre Gaslieferanten haben. Im Falle Aurubis betrifft diese Forderung einen Millionenbetrag.

Der geschilderte Fall zeigt ein Grundsatzproblem: Beiträge, die Unternehmen wie Aurubis in der Energiekrise zur Sicherung der Gasversorgung abführen mussten, dürfen nicht durch gezielte Ausnutzung von Lücken in den Regulierungen/Bestimmungen zur Bereicherung der Gaslieferanten führen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese in der Energiekrise zusätzlich vom deutschen Staat mit Milliardenhilfen gestützt wurden.

Gerne würden wir mit Ihnen und Ihren KollegInnen erörtern, wie

1. eine Schließung der offensichtlichen Regelungslücke erfolgen könnte, um künftig willkürlichen Missbrauch auszuschließen
2. in welcher Form die Politik oder die Bundesregierung Einfluss auf – insbesondere die staatlich unterstützten – Versorger nehmen könnte, um diese zu einer Rückzahlung zu bewegen.

2. Bandlastregelung der Netzentgelte: Die sogenannte Bandlastregelung ermöglicht energieintensiven Unternehmen wie Aurubis heutzutage reduzierte Netzentgelte, wenn sie sehr gleichmäßig und konstant Strom beziehen. Die BNetzA plant jedoch, diese Regelung abzuschaffen, weil sie stärkere Flexibilität im Stromverbrauch fördern möchte. Aurubis droht somit die bisherige Entlastung zu verlieren und international einen signifikanten Wettbewerbsverlust erleiden – obwohl Aurubis erheblich zur Netzstabilität beiträgt! Für Aurubis stellt diese Art der Zwangsflexibilisierung eine große Herausforderung dar, da die prozessbedingten Möglichkeiten zur Flexibilisierung sehr begrenzt sind. Wir sind auf eine sichere Grundlastversorgung angewiesen, um unsere Anlagen energieeffizient und wirtschaftlich betreiben zu können. Wir können unsere Produktion nicht abhängig von Wetterbedingungen hoch- oder herunterfahren. Der wichtige Beitrag von Grundlastverbrauchern zur Netzstabilisierung – der auch nach der Integration erneuerbarer Energien in das Netz weiterhin bestehen wird – ginge verloren, wenn Flexibilität verpflichtend und einheitlich über alle Sektoren hinweg angewendet würde. Oberstes Ziel muss die Stabilität des Stromnetzes sein. Neben Speicherlösungen werden dafür weiterhin Grundlastkraftwerke benötigt.

Generell gilt, dass ein Netz gerade dann am kosteneffizientesten ist, wenn es möglichst gleichmäßig und hoch ausgelastet ist. Das sollte der Zielzustand sein, der sich mit volatilen Erzeugern jedoch nicht vollständig erreichen lässt. Dennoch sollten Anreize für EE-Anlagen geschaffen werden, sich möglichst systemdienlich zu verhalten und mithilfe von Speichern gleichmäßig einzuspeisen (Baukostenzuschüsse, dynamische Netzentgelte, Energiemarktanreize durch Wegfall von Einspeisegarantie und -vergütung). Eine gleichmäßige Abnahme von Bandlastkunden bildet das Pendant. Für die dann noch verbleibenden Erzeugungsspitzen und -defizite sollten auf Verbraucherseite ebenfalls Flexibilitäten angereizt und zusätzlich auch für Bandlastkunden ermöglicht werden. Neben neuen Flexibilitätselementen im Netzentgelt, wie sie die BNetzA diskutiert, sollte daher die Bandlastregelung zwar grds. erhalten bleiben, jedoch für systemdienliche Flexibilitäten geöffnet werden (bspw. keine Berücksichtigung neuer Lastspitzen, wenn diese vom Netzbetreiber gerade gebraucht werden). So könnte EU-rechtskonform ein kosteneffizientes System geschaffen werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit, der auf Bandlast angewiesenen Industrien nicht gefährdet. Der EU rechtlich vorhandene Beurteilungsspielraum bei der Ausgestaltung sollte durch die BNetzA unbedingt und weitestmöglich genutzt werden!

Im Kontrast dazu stehen die von der BNetzA präferierten, hier kurz zusammengefassten Netzentgeltsystematiken, welche im September 2025 im Diskussionspapier „Entgelte für Industrie und Gewerbe“ vorgeschlagen wurden.

Das sogenannte Modell A „Spotmarktorientierte Flexibilität“ setzt voraus, dass sich die Industrie stärker an den Strompreisen entweder den kurzfristigen Intraday oder den etwas längeren Day-Ahead-Prognosen ausrichten soll, wodurch der Verbrauch in Engpasssituationen durch hohe Netzentgelte verringert und in Überschusssituationen durch niedrige erhöht werden soll.

In ähnlicher Weise gestaltet sich das Modell B „Netzdienliche Flexibilisierung“, wobei hier der Netzbetreiber konkrete Lastzeitfenster z.B. als Engpass- oder Überschusszeiten vorgeben soll. Daraufhin müssen Bandlastverbraucher ihren Verbrauch anpassen, werden aber durch reduzierte Entgelte entlastet.

Offensichtlich stehen diese recht starren Modelle in Konflikt mit den vorherig benannten Einschränkungen von Produktionsprozessen, die erstens nicht flexibel betrieben werden können und zweitens gerade dann am effizientesten laufen, wenn sie unter voller Auslastung sind. Kombiniert mit dem Verlust der Bandlastnetzentgelte ist dies existenzbedrohend!

Das nicht für ein Pilotprojekt ausgewählte Modell C „Netzdienliche Anforderungen des Flexibilitätseinsatzes durch Netzbetreiber“ sieht vor, dass Netzbetreiber Verbrauchern aufgrund individuell getroffener Vereinbarungen in gewissen Situationen einen Grenzwert für deren Verbrauch in gewissen Situationen vorgeben darf. Der Grenzwert soll sich dabei anhand eines Referenzwerts aus dem durchschnittlichen Verbrauch zu dieser Zeit definieren.

Grundsätzlich ist daher das Modell C zu bevorzugen, da es mittels individueller Vereinbarungen die Heterogenität industrieller Prozesse und deren unterschiedliche Flexibilitätspotenziale bestmöglich berücksichtigen könnte.

Des Weiteren ist zu bemängeln, dass zum Test der Modelle A und B nur solche Unternehmen ausgewählt wurden, bei denen von vornherein klar ist, dass diese die Anforderungen für die Modelle erfüllen können. Damit ist das Testergebnis sehr vorhersehbar und eine Lösung für heutige Bandlastkunden ohne Flexibilitätspotenzial weiterhin nicht greifbar.

Ich freue mich, wenn wir uns über das Thema zeitnah austauschen könnten, möglichst unter Hinzuziehung Ihrer diesbezüglichen Experten. Ich selbst wäre vom 25.03. bis zum 27.03. das nächste Mal in Berlin. Stünden Sie an einem dieser Tage für ein Gespräch zur Verfügung?

Mit freundlichen Grüßen
With best regards

[Redacted signature]

[Redacted signature]

www.aurubis.com



Registereintrag nationales Lobbyregister: [R001636](#)

Registereintrag europäisches Transparenzregister: [11160169347-78](#)